



# **WEISUNGEN ZUM REGLEMENT DER BOOTSLIEGEPLÄTZE IN STEIN AM RHEIN**

**vom 24.02.2016**  
(SRB 79/2016)

Änderungen vom  
26. Oktober 2016

Änderungen vom  
15. Februar 2017

Änderungen vom  
8. November 2017

Änderungen vom  
30. Januar 2020

Änderungen vom  
3. Oktober 2022

Der Stadtrat erlässt folgende Weisungen zum Reglement der Bootsliegeplätze in Stein am Rhein vom 11.12.2015.

## I. GRUNDLAGEN

### Art. 1

Weisungen Die Weisungen gelten für alle Bootsliegeplätze auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Stein am Rhein und deren Anlagen und Einrichtungen.

### Art. 2

Zuständiges Organ 1 Der Stadtrat überträgt die Umsetzung der ordentlichen Geschäfte und Weisungen über die Bootsliegeplätze der Bootsliegeplatzkommission und kann bestimmte Personen mit Aufsichts- und Ordnungsbefugnissen ausstatten. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Stadtrates. Die Verwaltung der Bootsliegeplätze erfolgt durch die Kommission.

Kommission 2 Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:  
- 1 Mitglied des Stadtrates  
- 4 - 6 weitere Mitglieder \*1  
Als Präsident amtiert das Mitglied des Stadtrates. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben 3 Die Kommission erledigt folgende Geschäfte:  
- Zuteilung und Verwaltung der Liegeplätze  
- Überwachung und Vollzug des Reglements  
- Erteilen von Weisungen an Liegeplatznutzer und andere Hafenenutzer  
In dringenden Fällen entscheiden 3 Mitglieder der Kommission und informieren die übrigen Mitglieder innerhalb von zwei Arbeitstagen.

Antragsrecht 4 Die Kommission stellt Antrag an den Stadtrat über:  
- Festsetzung der Liege- und Gästeplatzgebühren  
- Änderung oder Ergänzung des Reglements und/oder dieser Weisungen  
- Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Anlagen und Einrichtungen  
- Budget für das kommende Jahr

Aufgaben 5 Die Kommission führt über folgende Aktivitäten Buch und stellt am Ende eines Kalenderjahres dem Stadtrat folgende Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung:  
- Journal der Arbeiten und Vorkommnisse  
- Aktuelle Bootsliegeplatzhalterliste  
- Bericht über die Vergabe, Aufgabe und Kündigungen von Boots-  
liegeplätzen  
- Bericht über die erhobenen Gebühren und Rechnungen

## II. ALLGEMEINES

### Art. 3

Warteliste Die Eintragung auf der Warteliste muss jedes Jahr gegen eine Bearbeitungsgebühr erneuert werden, ansonsten verfällt der Eintrag. Trifft die Bearbeitungsgebühr nicht bis Ende der Zahlungsfrist ein, wird der Bewerber von der Liste gestrichen. Interessenten steht die Einsichtnahme in die Wartelisten offen.

Zuteilung Bootsplatz	<b>Art. 4</b>
	1 Dem Bootseigentümer wird ein Nutzungsrecht für den bezeichneten Platz und dem gemeldeten Bootstyp gewährt.
	2 Die Bootsliegeplätze vor privaten Grundstücken dürfen nur von Booten belegt werden, die auf die jeweiligen Grundeigentümer oder Grundstücksbesitzer (Mieter, Baurechtnehmer, Nutzniesser an Grundstücken u.ä.) zugelassen sind.
	3 Die Zuteilung erfolgt gemäss der Reihenfolge der entsprechenden Warteliste. Wenn der angebotene Bootsplatz nicht innert zwei Jahren belegt wird, verfällt der Bootsliegeplatz endgültig.* <sup>3</sup>
	4 Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden.
Liegeplatzhalter und Übertrag	<b>Art. 5</b>
	1 Der Liegeplatzhalter muss als Halter in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt sein. Ebenfalls muss er im Besitze eines für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführerausweises der entsprechenden Kategorie sein.
	2 Auf schriftlichen Antrag kann die Bootsliegeplatzkommission den Liegeplatz auf den Ehepartner, Konkubinatspartner, Partner in eingetragener Partnerschaft oder auf Geschwister und direkte Nachkommen übertragen, sofern diese Person auch als neuer Bootseigentümer registriert ist. * <sup>1</sup>
	3 Frei werdende Plätze sind nicht übertragbar, selbst wenn die Liegeplatzgebühr für das laufende Jahr bezahlt ist. Der Verzicht auf einen zugeteilten Bootsliegeplatz ist der Bootsliegeplatzkommission unverzüglich zu melden. Solange ein Platz nicht abgemeldet ist, ist die Bootsliegeplatzgebühr zu entrichten, auch wenn der Platz nicht benutzt wird.
	4 Die Nutzung des jeweiligen Bootsliegeplatzes vor privatem Grundstück mit der berechtigten Grundstücksnummer gemäss Anhang kann bei Handänderung mit Begründung und Nachweis, dass der Bootsliegeplatz benutzt wird, auf schriftlichen Antrag an die Bootsliegeplatzkommission, an den neuen Grundstückseigentümer gemäss Grundbucheintrag, übertragen werden.* <sup>3</sup>
Meldepflicht	<b>Art. 6</b>
Ist der Bootsliegeplatz nach dem 15. Juni ohne Meldung nicht belegt, verfügt die Bootsliegeplatzkommission für den Rest der Saison über den Liegeplatz. Der Hafenmeister kann einen solchen Liegeplatz mit Gästebooten belegen. Für den Nutzer entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion der Nutzungskosten. * <sup>3</sup>	

### **III. ANFORDERUNG AN ANLAGEN, STEGE, BOOTE UND BOJEN**

#### **Art 7**

Anbindevorrichtungen

- 1 Die Einwohnergemeinde Stein am Rhein ist zuständig für den Betrieb und Unterhalt der eigenen Anlagen sowie die Kontrolle der privaten Liegeplätze.
- 2 Die Liegeplätze haben in Form, Materialisierung und Farbe den Vorgaben der Stadt Stein am Rhein zu entsprechen. Bestehende privat erstellte Bootsliegeplatzanlagen bleiben im Eigentum der aktuellen privaten Besitzer und gehen beim nächsten Eigentümer- bzw. Bootsliegeplatzhalterwechsel ins Eigentum der Einwohnergemeinde Stein am Rhein über.
- 3 Die Höhenregulierung infolge Wasserstandschwankungen ist Sache der Bootsliegeplatzhalter.
4. Reinigung und Freihalten der Anbindevorrichtungen von Schwemmgut ist Sache der Bootsliegeplatzhalter. <sup>\*3</sup>
5. Das Zurückschneiden von der natürlichen Bepflanzung im Bereich des konzessionierten Bootsliegeplatzes ist Sache der Bootsliegeplatzhalter. <sup>\*3</sup>
6. Die Boote dürfen in der Regel eine Grösse von 2.20 m nicht überschreiten. Grössere Boote können auf Antrag von der BLPK entsprechend der Infrastruktur zugeteilt werden. <sup>\*3</sup>

### **IV. TARIFE UND GEBÜHREN**

#### **Art. 8**

Gebühr

- 1 Mit der Zuteilung eines Bootsliegeplatzes wird die erste Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- 2 Die Gebühr wird vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt und ohne Rücksicht auf die Dauer der Belegung oder Belegungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Kalenderjahres erhoben.
- 3 Die Gebühr eines Bootsliegeplatzes bezieht sich auf den zuteilten Platz und gibt kein Anrecht auf die Benutzung eines anderen Liegeplatzes. Witterungsbedingte Nichtbenutzungsmöglichkeiten (Wasserstand usw.) eines zuteilten Bootsliegeplatzes lassen keinen Anspruch auf Ermässigung der Liegeplatzgebühr oder Zuteilung eines anderen Platzes zu.
- 4 Die Gebühr eines Bootsliegeplatzes richtet sich nach dem Gebührentarif und setzt sich zusammen aus:
  1. der Miete für die Nutzung der Wasseroberfläche pro m<sup>2</sup>
  2. den Betriebskosten (pauschaler Anteil aller Nebenkosten der Hafen- und Platzanlagen). <sup>\*2</sup>
- 5 Die Gebühr ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind und die Bootsliegeplatzanlagen

einen gleichwertigen Ausbaustandard haben. Auswärtige Mieter und Mieterinnen zahlen höhere Mieten als Ortsansässige. <sup>\*2</sup>

6 Die Betriebskosten sind so anzusetzen, dass die gesamten Nebenkosten der Bootsliegeplatzanlagen gedeckt werden. Die Ansätze sind periodisch an die Nebenkosten anzupassen. <sup>\*2</sup>

## Tarif

<b>Paradiesli- und Resasteg, inkl. Pfähle ausserhalb Steg</b>		
<b>Bootstyp- und Grösse</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
Motorlose Boote bis 2 m Breite	150.-	300.-
Boote mit Motor bis 2 m Breite und bis 5 m Länge	250.-	500.-
Boote von 2 m bis 2.50 m Breite oder über 5 m Länge	400.-	800.-
Boote über 2.50 m Breite	600.-	1200.-
<b>Bojen- und Pfahlplätze Römerhafen, Orich, Bruggsteg, Espi<sup>*4</sup>, Rheinquai<sup>*5</sup> und vor privaten Grundstücken<sup>*1</sup></b> (inkl. Nutzung Beibootlager)		
<b>Bootstyp- und Grösse</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
Motorlose Boote bis 2 m Breite	150.-	300.-
Segel- und Motorboote	250.-	500.-
<b>Wartelisten</b>		
Eintrag in die Warteliste	50.-	
Jährliche Erneuerung	30.-	
<b>Gästeplätze<sup>*3</sup></b>		
Tagestarif pro Tag	10.-	
<b>Wintersaison, Dauer vom 1.10. bis 31.3.<sup>*3</sup></b>		
Pauschaltarif pro Saison	100.-	
(Diese Gebühren verstehen sich ohne Konzessionsgebühren des Kantons. Die Konzessionsgebühren werden ohne administrativen Zuschlag der städtischen Verwaltung zusätzlich verrechnet.)		

## Art. 9

### Entfernung aus den Anlagen

1 Die Bootsliegeplatzkommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es

1. unbefugt in einer Bootsliegeplatzanlage liegt
2. ein Nachbarschiff gefährdet
3. in einem verwahrlosten Zustand ist
4. nicht über eine Zulassung verfügt. <sup>\*2</sup>

2 Die Bootsliegeplatzkommission setzt, bevor sie die geeigneten Massnahmen anordnet, dem Besitzer oder der Besitzerin eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Sofern eine Gefahr für Mensch oder Umwelt besteht, werden ohne Fristgewährung notwendige Massnahmen ergriffen. <sup>\*2</sup>

3 Die Kosten für die durchgeführten Massnahmen trägt der Besitzer oder die Besitzerin des Bootes. <sup>\*2</sup>

4 Die Gästeplätze dürfen maximal 6 Stunden ohne Gebühr genutzt werden. Auf Anfrage beim Hafenmeister kann der Gästeplatz

für einen längeren Zeitraum gegen Gebühr genutzt werden. In der Regel bis max. zwei Wochen.\*<sup>3</sup>

#### **Art. 10**

Bootswechsel

Bei Kauf oder Tausch von Booten mit grösserem Ausmass als für den Bootsplatz zulässig, besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz. Jeder Bootswechsel ist vorgängig den zuständigen Organen zu melden und zu bewilligen lassen. \*<sup>2</sup>

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 11**

Inkraftsetzung

Die Weisungen zum Reglement treten nach Eintritt der Rechtskraft in Kraft und ersetzen alle früheren Erlasse.

Stein am Rhein, 24. Februar 2016

### **NAMENS DES STADTRATES**

Die Stadtpräsidentin: sig. C. Eimer

Der Stadtschreiber: sig. E. Bühler

- \*1 Änderungen vom 26. Oktober 2016
- \*2 Änderungen vom 15. Februar 2017
- \*3 Änderungen vom 8. November 2017
- \*4 Änderungen vom 30. Januar 2020
- \*5 Änderungen vom 3. Oktober 2022

## Anhang

### Bootsliegeplätze vor privaten Grundstücken

<b>GB Nr.</b>			
405	886	825	1504/2 Stk.
429	805	871	412/2 Stk.
430	806	1349	2994/2 Stk.
431	807	1028	885/2 Stk.
432	1696	2121	
433	809	869	
434	883	460	
733	1551	819	
762	1047	817	
1413	785	818	
1800	884	828	
1870	781	823	
1997	2512	827	
2522	804	824	
2283	786	821	
763	765	829	